

# **SZ\_GERICHTE BEK 2019 164 vom 18. Dezember 2019**

SZ Gerichte, 2019-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2019\\_164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_164)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2019 164 du 18 décembre 2019

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2019 164 del 18 dicembre 2019

## **Regeste**

Ausstand | Ausstandsbegehren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der wegen mehrfacher Veruntreuung, mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung geführten Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wies der verfahrensleitende Gesuchsgegner die D.\_\_\_\_\_ (Bank I) an

### **E. 4**

September 2019 (KG-act. 2/4) zur Mitteilung allfälliger Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und Zustellung aktueller Kontoauszüge etc. an. Am 10. September 2019 wies er die Bank an, verschiedene Unterlagen herauszugeben und zwei Bankkonti zu sperren. Ausserdem beschlagnahmte er die durch diese Verfügung erfassten Vermögenswerte. Die Verfügung (KG-act. 2/5) begründete er ausführlich unter detaillierter Darstellung der Tatvorwürfe zum Nachteil namentlich genannter Personen, worauf der Beschuldigte am 18. September 2019 gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt Strafanzeige wegen Ehrverletzung, Verstosses gegen das UWG und Amtsgeheimnisverletzung erstattete (KG-act. 2/1) und zugleich ein Ausstands-gesuch stellte. Das Gesuch überwies der Staatsanwalt inkl. seiner Stellungnahme (Art. 58 Abs. 2 StPO) zuständigkeitshalber der Beschwerdeinstanz (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. § 12 Abs. 1 JG; KG-act. 1). Dazu liess sich der Gesuchsteller nochmals vernehmen (KG-act. 4). 2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie im Gesuch die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Verbale Anfeindungen, Unterstellungen oder auch das Erheben einer Strafanzeige durch eine Partei vermögen nicht für sich allein den Anschein der Befangenheit beim Adressaten zu begründen. Andernfalls hätte es die betreffende Partei beispielsweise in der Hand, einen Richter in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung des Gerichts zu beeinflussen. Massgeblich ist in derartigen Fällen die Reaktion des Betroffenen. Antwortet dieser etwa mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen, so erhält der Konflikt dadurch eine per-

Kantonsgericht Schwyz 3 sönliche Dimension, welche seine Unbefangenheit tangiert. Auch andere Formen der Reaktion, welche nicht mehr sachgerecht sind, können zu einem Ausstandsgrund führen (zum Ganzen BGEr 1B\_130/2017 vom 15. Juni 2017 E. 2.5. mit Hinweisen). Soweit der Gesuchsteller sein Ausstandsersuchen mit hin mit der Erhebung einer Strafanzeige begründet, vermag er im Sinne der eben zitierten Rechtsprechung keinen Ausstandsgrund darzutun. Die blossе (abstrakte) Möglichkeit, dass eine Strafanzeige

negative Gefühle gegen den Anzeigerstatter bewirken könnte, genügt nicht. Auf den Gehalt der Strafanzeige kommt es grundsätzlich nicht an, sondern darauf, wie die verzeigte, in der Strafbehörde tätige Person reagiert. Der Gesuchsteller legt jedoch keine Reaktionen seitens des Staatsanwalts auf die Strafanzeige dar, welche auf dessen Befangenheit hindeuten könnten. Abgesehen davon räumt der Gesuchsteller vernehmlassend ein (KG-act. 4), dass zu der von ihm in der Strafanzeige gegen den Staatsanwalt aufgegriffenen Problematik bislang keine einschlägige Rechtsprechung besteht. Damit sind in objektiver Hinsicht Rechtsverstösse nicht von vornherein klar. Inwiefern sich im Sinne von Art. 56 lit. a StPO unter diesen Umständen darüber hinaus in der Strafsache gegen den Beschwerdeführer ein persönliches Interesse des bislang das Strafverfahren zugestandenermassen stets korrekt führenden Gesuchsgegners offenbaren sollte, macht der Gesuchsteller im Übrigen nicht glaubhaft. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.